Gemeinde Perl

Trierer Straße 28, 66706 Perl

Eingangsstempel

Besch
Borg
Büschdorf
Eft-Hellendorf
Keßlingen
Münzingen
Nennig

Oberleuken
Oberperl
Perl
Sehndorf
Sinz
Tettingen-Butzdorf
Wochern

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 3 Abs. 4 SGastG)

Betrieb einer ☐ Schankwirtschaft ☐ mit Alkoholausschank ☐ Speisewirtschaft

1. Personalien des Antragstellers / Vereins (ladungsfähige Anschrift / verantwortliche Person gegenüber den Behörden)

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)

Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins

Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)

telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person (auch während der Veranstaltung)

2. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift)

☐ Vor- o. Dorfplatz ☐ Außengelände
☐ Halle / Vereinsheim ☐ Festzelt

(evtl. Sperrzeitverlängerung oder –verkürzung notwendig, die ggfls. getrennt zu beantragen ist)

3. Gegenstand der Veranstaltung

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest, Kirmes)

		Datum	von Uhrzeit	bis Uhrzeit
1. Tag				
2. Tag				
3. Tag				
4. Tag				

Ausschank folgender alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke:
☐ alkoholfreie Getränke ☐ alkoholhaltige Getränke ☐ nur Flaschen

Schankanlage wird betrieben ☐ ja ☐ nein

Art und Umfang der angebotenen Speisen (genaue Angabe, evtl. Beiblatt!)

Hinweise:

- Die Inbetriebnahme eines vorrübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden(§ 3 Abs.4 SGastG).
- Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden (§ 4 Abs. 2 SGastG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- Je nach Veranstaltungsort und –art sind seitens des Veranstalters ein Hallennutzungsvertrag abzuschließen und rechtzeitig eine Brandsicherheitswache zu beantragen (4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn).

Der Anzeigende bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass der Ausschank nur dann erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.
Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutzes der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarl. Nichtraucherschutzgesetzes und des saarl. Gaststättengesetzes sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Ort, Datum, Unterschrift des Anzeigenden

Verteiler: - Finanzamt, Merzig
- Lebensmittelkontrolldienst, Saarlouis
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Merzig

Per Fax senden an: 06867/66-100

Bei Rückfragen: Tel. 06867/66-0